



Vereinsatzung des Vereins

"Förderung des Ehrenamts e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: "Förderung des Ehrenamts e.V." Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 2420 eingetragen. Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein. Der Verein wurde am 26.06.2001 gegründet.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Ehrenamts zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung mildtätiger Zwecke, Förderung der Jugend und Altenhilfe, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Vereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen im Bereich des Ehrenamts. Diese Organisationen werden beraten und unterstützt. Er arbeitet dabei mit dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Ludwigshafen zusammen. Er setzt sich darüber hinaus für die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement ein. Eine weitere Aufgabe ist das Erreichen der Gleichstellung von Männern und Frauen im Ehrenamt.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung einer ‚Ehrenamtsbörse‘. Sie soll eine Informations-, Vermittlungs-, Beratungs-, Bildungs- und Kontaktstelle für ehrenamtliches Engagement in der Stadt Ludwigshafen sein. Sie soll ein Kommunikations- und Informationsnetz in der Region herstellen. Darüber hinaus führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

In der Ludwigshafener Tafel verfolgen wir das Ziel, bedürftige Menschen zu unterstützen, das ehrenamtliche Engagement zu stärken und mit geeigneten Maßnahmen zur Integration von Menschen beizutragen. Darüber hinaus tragen wir dazu bei, dass weniger Lebensmittel vernichtet werden.

Ziel ist es auch im Rahmen von Projekten (z.B. Lesepaten) die Bildung von Jugendlichen zu fördern, durch Vorlesen an Lesetagen für Kinder die Lesebegeisterung zu wecken und für ältere Menschen ehrenamtlich Vorlesestunden durchzuführen.



- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Insbesondere die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihre Unterverbände und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Vereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen.
- 3.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Beschluss des Vorstands, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dem Ausschluss schriftlich beim Vorstand widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden, oder den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils beide Personen den Verein alleine vertreten können.
- 7.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.4 Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text des §7 Abs. 1 und 2 die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§8 Amtsdauer des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- 8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.



§9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1 Aufgaben des Vorstands sind die Aufstellung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung, Personalentscheidungen, die Festlegung der Grundlinien des Konzepts sowie alle weiteren Aufgaben, die nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.
- 9.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 9.3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 9.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Beschlüsse des Vorstandes sind auch per E-Mail, oder in anderer elektronischer Form möglich.

§10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.



§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 12.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 12.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 12.7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 12.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 13.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 13.2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.